

Antrag an die Diözesanversammlung der KLJB in der Erzdiözese München und Freising vom 15 bis 17 März 2013 in Siegsdorf

Antragsteller: KLJB Kreisvorstand Miesbach

Antragsgegenstand: Änderung der Wahlordnung

Antragstext: Der Kreisvorstand der KLJB Miesbach beantragt die Änderung der Wahlordnung im „ABSCHNITT III: Wahl zum ehrenamtlichen Diözesanvorstand“ §7 Aufgaben im Punkt 1 von: „Die Wahl wird durch den Wahlausschuss geleitet.“ auf: „Die Wahl wird durch den Wahlausschuss geleitet. Er kann Rednerinnen und Rednern, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.“ zu ändern.

Begründung: Durch die Personaldebatten, wie die Personalbefragungen, wurde der Zeitplan der Herbstdiözesanversammlung 2012 um ca. zwei Stunden überschritten. Natürlich ist es unabdingbar ausführlich über die zum Amt des Diözesanvorstandes kandidierende Person zu diskutieren. Jedoch werden die Debatten und Befragungen teilweise durch wiederholte Aussagen und das Abschweifen vom Thema unnötig in die Länge gezogen. Leider nimmt jedoch die Konzentrationsfähigkeit, sowie der Wille zur Diskussion mit fortschreitender Stunde immer mehr ab. Man muss allerdings anmerken, dass sich nur eine Person mehr auf eine Position beworben hat, wie zur Verfügung gestanden ist. Sollten sich bei der nächsten Wahl mehr Kandidaten zur Verfügung stellen würde die Qualität des Auswahlprozesses extrem leiden. Vor allem die Personen, die als letztes in der Personaldebatte zum Zuge kommen, haben hier aus unserer Sicht einen wesentlichen Nachteil. Um eine bessere Organisation zu ermöglichen, sowie allen zu wählenden Personen dieselbe Chance zu geben, bittet der Kreisvorstand Miesbach diesem Antrag zuzustimmen. Die Vorteile der neuen Regelung sind wie schon oben genannt eine höhere Chancengleichheit, sowie die Frustrationsfreiheit in der Diskussion. Dies ist unseres Erachtens sehr wichtig, da nur wenn man auch Spaß an der Diskussion hat, gerne Demokratie in der Diskussion lebt. Vor allem sei aber angemerkt, dass dies eine „Kann-Regelung“ ist und so der Wahlausschuss je nach Situation entscheiden kann, ob er von seinem neuen Recht gebraucht macht oder nicht. Da das Amt des Wahlausschusses ein sehr vertrauensvolles Amt ist und wir nur Personen in dieses Amt wählen, denen wir auch vertrauen, haben wir auch keine Bedenken durch diese Änderung dem Wahlausschuss mehr Befugnisse zu geben.